

WICHTIGE INFORMATION

Bestellung COVID-19-Impfstoff von BioNTech und AstraZeneca am 13. April 2021

Bis 13. April 2021, spätestens 15:00 Uhr, müssen die COVID-19-Impfstoffe für die Woche vom 19. bis 23. April 2021 (KW 16) beim pharmazeutischen Großhandel bestellt werden. Neu ist, dass in KW 16 zwei Impfstoffe – Comirnaty® (BioNTech) und COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca – ausgeliefert werden. Davon entfallen etwa 45 % der rund 1 Mio. Dosen auf Comirnaty® und 55 % auf COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca. Mit Blick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an Impfstoffen, die unterschiedlichen Bedarfe der Ärzte und die gleichmäßige Verteilung bitten wir dringend, bei der Bestellung Folgendes zu beachten:

- » Die Ärzte sollen den COVID-19-Impfstoff für die KW 16 wie bisher wiederum generisch verordnen.
- » Jeder Arzt soll etwa zu gleichen Teilen die Impfstoffe Comirnaty® und COVID-19-Impfstoff AstraZeneca erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 1 Vial Comirnaty® 6 Dosen und 1 Vial COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca 10 Dosen Impfstoff enthält.
- » Verschreibt der Arzt weniger als 16 Dosen, muss die Apotheke entscheiden, welche Kombination an Vials der beiden Impfstoffe dieser Menge am besten entspricht. Es darf jedoch keinesfalls über die Bestellung des Arztes hinaus aufgestockt werden.
- » Verschreibt der Arzt 16 Dosen COVID-19 Impfstoff, soll sichergestellt sein, dass er 1 Vial Comirnaty® und 1 Vial COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca erhält.
- » Für die Bestellung beim Großhandel sollte immer ein Verhältnis von 1 : 1 bezogen auf die Anzahl der Vials von Comirnaty® und COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca eingehalten werden. Es darf keinesfalls über die Bestellungen der Ärzte hinaus aufgestockt werden.
- » Die der Apotheke gelieferten Vials der beiden Impfstoffe sollen so auf die bei ihr bestellenden Ärzte aufgeteilt werden, dass dies der jeweiligen Bestellmenge – trotz mutmaßlicher Kürzungen – bestmöglich entspricht und jeder Arzt jeweils in etwa gleiche Mengen der beiden Impfstoffe erhält. Es darf keinesfalls über die Bestellungen der Ärzte hinaus aufgestockt werden.
- » Die Bestellung beim Großhandel erfolgt wie bislang auf Vial-Ebene auf der Grundlage der PZN BUND (Comirnaty® PZN 17377588, COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca unter der Bezeichnung „COVID-19 Vaccine AstraZeneca Inj.-Suspension BUND“ PZN 17377625).

Darüber hinaus bitten wir, die übrigen Besonderheiten bei der Bestellung zu beachten, die wir Ihnen vor wenigen Tagen übermittelt haben und in aktualisierter Form als Anlage nochmals beifügen.

Anlage

Bei der Bestellung der COVID-19-Impfstoffe zu beachten!

1. Bestellung von COVID-19-Impfstoff nur durch Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, bei Apotheken, bei denen sie regulär Praxisbedarf bestellen. Keine Annahme von Bestellungen privatärztlich tätiger Ärzte oder von Betriebsärzten.
2. Bestellung der Vertragsärzte für eine KW immer bis spätestens Dienstag der Vorwoche, 12:00 Uhr, bei der Apotheke mit Formular Muster 16.
3. Keine Bestellung von COVID-19-Impfstoff ohne vertragsärztliche Bestellung.
4. Kein Zuschlag durch die Apotheke auf die Zahl der von den Vertragsärzten bestellten Dosen. Übermittlung der Zahl der Vials an den pharmazeutischen Großhändler, die der Bestellung der Vertragsärzte am besten entspricht.
5. Bestellung der Apotheke bei der Großhandlung, die Mitglied des PHAGRO ist und von der sie hauptsächlich beliefert wird. Ist der Hauptlieferant der Apotheke kein Mitgliedsunternehmen des PHAGRO, Bestellung ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen des PHAGRO, von dem sie ansonsten überwiegend beliefert wird.
6. Bestellung beim pharmazeutischen Großhandel elektronisch über MSV3.
7. Jeweils ein separater Auftrag beim Großhandel für die Bestellung eines Arztes ohne weitere Bestellpositionen; Kennzeichnung „zur Nachlieferung“ auf Positionsebene.
8. Verwendung der dem jeweiligen COVID-19-Impfstoff (und der Menge) entsprechenden Sonder-PZN des Bundes.
9. Bestellung der Impfstoffe unter Angabe der Zahl der benötigten Vials, d. h. die dosisbezogenen Bestellungen der Ärzte müssen in Vials umgerechnet werden (1 Vial Comirnaty® enthält 6 Dosen Impfstoff, 1 Vial Vaxzevria® enthält 10 Dosen Impfstoff).
10. Gesonderte Bestellung Impfbereichs nicht erforderlich. Dieses wird vom Großhändler zugepackt.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten

Zu Punkt 1

Nach der Corona-Impfverordnung (Corona-ImpfV) vom 1. April 2021 dürfen im niedergelassenen Bereich nur Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, Impfstoffe bei Apotheken bestellen. Nach der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am selben Tag erlassenen Allgemeinverfügung¹ darf die Apotheke von Vertragsärzten bestellte COVID-19-Impfstoffe nur an diese abgeben, wenn sie regulär bei der Apotheke Praxisbedarf bestellen. Damit soll mit Blick auf die gerechte Verteilung der COVID-19-Impfstoffe vermieden werden, dass Vertragsärzte bei mehreren Apotheken bestellen.

Bestellungen privatärztlich tätiger Ärzte (und von Betriebsärzten) dürfen nicht an den Großhandel weitergeleitet werden, da diese derzeit noch nicht in die nationale Impfstrategie eingebunden sind. Nach der Allgemeinverfügung des BMG dürfen Apotheken entsprechende Bestellungen nicht beliefern. Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

Zu Punkt 2

Die Vertragsärzte müssen jeweils Dienstag einer Woche, spätestens bis 12:00 Uhr, bei der Apotheke die Zahl der für die darauffolgende Woche benötigten Dosen COVID-19-Impfstoffe bestellen.

Zu Punkt 3

Der Impfstoff wird nach mehreren Schlüsseln, die zwischen PHAGRO und dem BMG abgestimmt sind, verteilt. Ziel ist die gerechte bevölkerungsbezogene Verteilung. Dazu müssen die insgesamt für eine Woche zur Verfügung stehenden Menge COVID-19-Impfstoff mit der für diese Woche bestellten Menge abgeglichen und berechnet werden, wie viel COVID-19-Impfstoff jeder Arzt erhält.

Leerbestellungen von Apotheken, die nicht an Ärzte ausgeliefert werden können, somit storniert werden müssten, verändern diese Verteilung und führen zu einer nicht zu rechtfertigenden, nicht gerechten Verteilung. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, wenn Impfstoff nicht verabreicht werden kann und aufgrund der begrenzten Haltbarkeit bei Kühlschranktemperaturen vernichtet werden muss. Stornos über Impfstoff, der nicht von Vertragsärzten bestellt worden ist und der somit nicht an Vertragsärzte abgegeben werden kann, sind grundsätzlich nicht möglich.

Zu Punkt 4

Es wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.

Zu Punkt 7

Die Apotheke muss für jede Bestellung eines Arztes einen separaten Auftrag beim pharmazeutischen Großhändler auslösen – ohne weitere Bestellpositionen. Dies ist wichtig, da der Großhandel die Zahl der bestellenden Vertragsärzte kennen muss, um den COVID-19-Impfstoff verteilen zu können.

Zu Punkt 9

Mit Blick auf die in der Praxis zu verabreichenden Impfdosen bestellt der Vertragsarzt dosisbezogen. Die Bestellung der Apotheken beim pharmazeutischen Großhändler erfolgt derzeit Vial-bezogen, da nur für das Vial oder eine Originalpackung eine PZN hinterlegt ist.

¹ Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen